

BEKANNTMACHUNG

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Soldatengesetz

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG2011) am 01. Juli 2011 wurde die Erfassung von Wehrpflichtigen ausgesetzt.

Die regelmäßige Übermittlung persönlicher Daten an die Bundeswehr zur Wehrerfassung ist entfallen.

Anstelle der Wehrerfassung haben die Meldebehörden nach Artikel 1 des WehrRÄndG und § 58 Absatz 1 Soldatengesetz (WpflG) dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Namen, den Vornamen und die Anschrift von Personen deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im folgenden Jahr volljährig werden.

Vorgenannte Datenübermittlungen sind nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Wenn Sie der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen wollen teilen Sie dies bitte schriftlich der Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln mit.

gez.

Uwe Semper